

Der Präsident

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

23.03.2015

2.00.04 Nr. 2

Kooperationsvereinbarung Islamische Theologie Frankfurt – Gießen

Fassungsinformationen

Kooperationsvereinbarung: verabschiedet vom Präsidenten am 19.02.2015

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Genehmigung	
Kooperationsvereinbarung	Präsident 19.02.2015	

Kooperationsvereinbarung Zwischen der

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, vertreten durch den Präsidenten Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt

-nachfolgend: "Goethe-Universität"-

und der Justus-Liebig-Universität Gießen vertreten durch den Präsidenten Ludwigstr. 23, 35394 Gießen

-nachfolgend: "JLU Gießen"-

- nachfolgend gemeinsam "Partner" genannt - wird folgendes vereinbart:

Präambel

In Kooperation mit der Justus-Liebig-Universität Gießen hat die Goethe-Universität eine Bundesförderung zum Aufbau eines "Zentrums für Islamische Studien" eingeworben. Das standortübergreifende Zentrum an der GU und an der JLU Gießen soll zum einen eine dauerhafte Plattform bilden für die Zusammenarbeit der Professur für Islamische Theologie und ihre Didaktik (Primarstufe) in Gießen mit der Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik und Didaktik des islamischen Religionsunterrichts (Sekundarstufe) an der GU und den Professuren am Institut für die Studien der Kultur und Religion des Islam in Frankfurt; zum anderen soll Vertretern weiterer Disziplinen an beiden Universitäten die Möglichkeit gegeben

Kooperationsvereinbarung Islamische Theologie Frankfurt – Gießen	23.03.2015	2.00.04 Nr. 2	S 2
--	------------	---------------	-----

werden, relevante Forschungsfragen in die Arbeit des Zentrums einzubringen. Die Partner vereinbaren entsprechend der Förderung durch das BMBF gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit, der Ausbau und die --Verstetigung der wissenschaftlichen Kooperation im-Rahmen der-Gründung eines-standortübergreifenden "Zentrums für Islamische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Justus-Liebig-Universität Gießen".
- 1.2 Das standortübergreifende Zentrum regelt durch eine von der Goethe-Universität und der **JLU** Gießen abgestimmte Ordnung seine Einrichtung und Organisation. Organe des Zentrums sind der Vorstand, der Scientific Council, die Mitgliederversammlung und der/die geschäftsführende Direktor/in. Die Zentrumsordnung in ihrer geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.3 Das Zentrum unterstützt den Aufbau der theologischen und pädagogischdidaktischen Forschung in den Islamischen Studien und fördert die Vernetzung des Fachs mit anderen theologischen, geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Fächern. Das Zentrum bietet förderliche Rahmenbedingungen für die Entstehung von Drittmittelverbünden und vermittelt die Forschungen des Zentrums in die Öffentlichkeit.
- 1.4 Die Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck insbesondere im wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch, in gemeinsamen Forschungsvorhaben, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

2. Gemeinsame Forschungsvorhaben

Seide Partner wollen einen Beitrag dazu leisten, das Potential der vorhandenen Disziplinen im Bereich Religions- und Erziehungswissenschaften dafür zu nutzen, gemeinsame Forschungen durchzuführen und bei der Einwerbung von Drittmitteln zu kooperieren. Das Nähere wird im Einzelfall in schriftlich abzuschließenden Projektverträgen geregelt. Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm übernommenen Aufgaben selbst verantwortlich.

3. Finanzierung

Jeder Partner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst.

4. Dauer der Kooperationsvereinbarung

- 4.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung. in Kraft.
- 4.2 Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich dem Partner mitzuteilen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Frankfurt am Main, den 19.02.2015 Professor Dr. Birgitta Wolff Präsidentin der Goethe-Universität

Professor Dr. Joybrato Mukherjee Präsident der JLU Gießen